

Vereinbarung bezüglich nicht oder unvollständig angefertigter Hausaufgaben bzw. fehlenden oder unvollständigen Materials

Hinsichtlich der nicht oder unvollständig angefertigten Hausaufgaben in den Unterrichtsfächern informieren wir Sie darüber, dass laut Beschluss der Schulkonferenz ein **Hausaufgabenheft** zu führen ist. Das Hausaufgabenheft erhält den Status des Mitteilungsheftes:

Jede Schülerin / Jeder Schüler muss das Mitteilungsheft sowie ein Hausaufgabenheft immer bei sich haben und ordnungsgemäß führen.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer informieren die Eltern über das Mitteilungs- oder Hausaufgabenheft, sobald ein Schüler dreimal die Hausaufgaben in einem Fach nicht erledigt hat. Nach sechs nicht erledigten Hausaufgaben (im Halbjahr) informieren die Lehrerinnen und Lehrer die Eltern per Tadel. Ggf. Beratungsgespräch. Die Erziehungsberechtigten zeichnen dieses Heft am Ende jeder Woche mit ihrer Unterschrift ab und nehmen so regelmäßig Kenntnis von der Hausaufgaben-situation ihrer Kinder.

Eine Gegenkontrolle der Unterschrift erfolgt nicht, da jeder Elternteil dafür Sorge zu tragen hat, dass das Kind seine schulischen Pflichten erfüllt (siehe Schulgesetz § 42), zu denen auch das Anfertigen der Hausaufgaben gehört.

Anmerkung: Die Hausaufgabenhefte mit Wocheneindruck sind im Handel für 1 bis 2 Euro erhältlich. Im Rahmen unseres Methodentrainings wird ab Klasse 5 der Umgang mit dem Aufgabenheft seit Jahren intensiv geübt.

Hausordnung der Städtischen Realschule Waltrop

A. Vorwort

Diese Hausordnung wurde im Interesse der Schülerinnen und Schüler und aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft als Leitfaden zur gegenseitigen **Rücksichtnahme** erstellt. Wir wollen versuchen, damit ein Klima zu schaffen, in dem wir **freundlich, respektvoll und gewaltfrei** miteinander umgehen. Gewaltfrei bedeutet dabei nicht nur das Vermeiden von Tätlichkeiten, sondern auch eine Wortwahl, die die Achtung vor dem anderen zum Ausdruck bringt. Das setzt voraus, dass wir nicht nur **Verantwortung** für uns selbst, sondern auch Verantwortung für unsere Mitmenschen sowie Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit in unserem Umfeld übernehmen.

Damit wir ein gutes Schulklima erreichen können, wurden die folgenden Regeln in Übereinstimmung mit der Schulkonferenz vereinbart.

B. Gesetzliche Rahmenbedingungen

1. Pflichten

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen sowie die erforderlichen Lern- und Ar-

beitsmittel bereitzuhalten (siehe Schulgesetz NRW). Jede Schülerin und jeder Schüler der 5. und 6. Klasse hat seinen Schulplaner immer bei sich zu haben und ordnungsgemäß zu führen. Ab Klasse 7 erfolgt das Notieren der Hausaufgaben selbst organisiert.

Vereinbarte Abgabetermine für praktische Arbeiten sind einzuhalten. Bei begründetem Versäumen des Abgabetermins sind praktische Arbeiten eigenverantwortlich zum nächstmöglichen Termin nachzureichen.

Verstöße gegen die Teilnahmepflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt. Die Schulordnung ist einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen sind zu befolgen.

2. Schulversäumnis

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich (vor Unterrichtsbeginn am ersten Fehltag) die Schule und teilen bei der Rückkehr in die Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit (spätestens am 3. Unterrichtstag). Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

3. Beurlaubung

Schülerinnen und Schüler können nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.

Schülerinnen und Schüler können beurlaubt werden

1. bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrerin / Klassenlehrer,
2. darüber hinaus bis zu einem Jahr von der Schulleiterin aus wichtigem Grund.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag (mindestens 6 Wochen vorher).

4. Befreiung vom Sportunterricht

Grundsätzlich besteht für den Sportunterricht Anwesenheitspflicht.

Über Art und Umfang der Befreiung von der aktiven Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Bei einer Befreiung über eine Woche hinaus muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleiterin auf Grund eines schulärztlichen Attests. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.

5. Rauchen, Alkohol, Drogen

Auf dem Schulgrundstück sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel (Drogen) sind in keinem Fall erlaubt.

Verstöße gegen das Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot werden mit erzieherischen bzw. Ordnungsmaßnahmen sanktioniert.

Das Mitführen von Feuerzeugen und Streichhölzern ist nicht erlaubt.

6. **Deo-Sprays**

Die Benutzung von Deo-Sprays ist während der gesamten Unterrichtszeit verboten. Stattdessen können Deo-Sticks benutzt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für den Sportunterricht.

C. **Schulspezifische Bedingungen der Realschule Waltrop**

1. **Verhalten vor und nach dem Unterricht**

- Wähle einen gefahrlosen Schulweg!
- Beachte, dass du an Fußgängerüberwegen das Fahrrad schieben musst.
- Das Benehmen auf dem Schulweg soll keinen Anlass zu Klagen geben!
- Missachtung der Straßenverkehrsordnung gefährdet dich und deine Mitschülerinnen und Mitschüler.
- Mutwillige Sachbeschädigungen auf dem Schulweg sind strafbar!
- Befolge im Schulbus die Anordnungen der Busfahrerin /des Busfahrers!
- Die Benutzung von Fahrzeugen aller Art (z. B. Fahrräder, Inliner, ...) auf dem Unterrichtsweg von und zum Sportzentrum Nord ist nur im Zusammenhang mit Sportunterricht in der 1./2. bzw. 5./6. Stunde erlaubt.
- Aus Sicherheitsgründen darf das Schulgelände nicht mit Fahr- oder Krafträdern befahren werden. Beim Abstellen der Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass in den Fahrradbereichen Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten grundsätzlich frei zu halten sind.
- Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nach Einbruch der Dunkelheit untersagt.

2. **Verhalten in den Pausen**

- Zu Beginn der Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler ohne Verzögerung die Fachräume und begeben sich direkt auf den Schulhof.
- Zum Pausenende – nach dem ersten Schellen – begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu den Gebäudetrakten und warten draußen auf ihre Fachlehrerinnen und Fachlehrer.
- Während der Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden.
- Das Werfen mit Schneebällen etc. ist aus Gründen der Unfallgefahr nicht gestattet.
- In den kleinen Pausen wechseln die Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg die Fachräume.

3. Allgemeine Verhaltensregeln in den Gebäuden

- Wegen der Verletzungsgefahr ist es nicht erlaubt, auf Fluren und Treppen zu rennen, zu drängeln. Dadurch werden Belästigungen aller Art auf dem Weg vom und zum Unterricht vermieden.
- Die Flure sowie die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Äußerste Sauberkeit ist eine Selbstverständlichkeit.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Fenster generell nur in Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern ganz geöffnet werden und ganz geöffnet bleiben.

4. Verhalten während des Unterrichts

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den **Anordnungen** der Lehrerinnen und Lehrer Folge zu leisten, die Ordnung in der Schule einzuhalten und alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt. Die Regeln des Trainingsraums sind zu beachten.
- Es versteht sich aus Gründen der Höflichkeit von selbst, dass im Unterricht **Kaugummi kauen, Genuss von Speisen und Getränken (außer Mineralwasser) sowie Tragen von Kappen und Jacken für den Außenbereich im Unterricht** verboten sind. In den Fachräumen darf weiterhin nicht getrunken werden.
- Die **private Nutzung aller technischen Geräte (Handy, Tablet, etc.)** – das betrifft alle Bedienfunktionen – **ist während des gesamten Schulbetriebs untersagt**. Die Nutzung des Handys ist zur Einsichtnahme des Vertretungsplanes bis 8.00 Uhr erlaubt. SMART-Watches sind im Flugmodus / Theatermodus zu tragen. Das Tragen von SMART-Watches im eingeschalteten Zustand bei Klassenarbeiten kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Die Benutzung **technischer Geräte** (z.B.: Spielekonsolen, Kopfhörer usw.) ist im Unterricht untersagt: Mobiltelefone können für unterrichtliche Zwecke im Unterricht verwendet werden.

5. Kleidung

Alle Mitglieder der Schulgemeinde erscheinen in angemessener Kleidung in der Schule. Politisch bzw. ideologisch, sexistisch oder menschenverachtend beeinflusste Kleidung sowie freizügige Kleidung sind nicht erlaubt.

Im Sportunterricht ist angemessene Kleidung zu tragen, z.B. sind Spaghettiträger, Hot Pants, bauchfreie Kleidung, Feinstrumpfhosen verboten. Nach dem Sportunterricht ziehen sich die Schülerinnen und Schüler um.

D. Besondere Verhaltensregeln

1. Unfälle

Bei jeglicher Art von Unfällen – eingeschlossen sind auch Unfälle auf beiden Schulwegen – ist sofort das Sekretariat zu verständigen.

2. Feueralarm

Ertönt das Alarmzeichen, sind die Fenster zu schließen. Die Schülerinnen und Schüler verlassen geordnet die Gebäude und versammeln sich bei ihren Fachlehrerinnen und Fachlehrern zur Kontrolle der Vollzähligkeit (Fluchtwege und Alarmplan beachten).

3. Selbstverantwortlichkeit für Eigentum

Schülerinnen und Schüler sind für ihr Eigentum selbst verantwortlich und respektieren selbstverständlich das Eigentum anderer. Beim Wechseln der Fachräume nehmen alle Schülerinnen und Schüler ihr vollständiges Eigentum mit in die Pause oder deponieren es vor dem Fachraum der darauffolgenden Unterrichtsstunde.

4. Zusätzliche Ausstattung

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist strengstens verboten.

5. Sachbeschädigung

Für Beschädigungen (auch Kritzeleien an Wänden, Tischen etc.) sowie Verlust von schuleigenen Büchern oder Ipads haften die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten. Schäden sind wiedergutzumachen.

E. Gültigkeit der Hausordnung und des Anhangs (Regularien)

Die Hausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Realschule Waltrop und für schulfremde Personen.

Beschluss der Schulkonferenz vom Oktober 2010, letzte Änderung: **JUNI 2024**

Regularien (Anhang zur Hausordnung)

1. Teilnahme am Unterricht

Jeder Tag ohne Abmeldung erscheint als „**unentschuldigt**“ auf dem Zeugnis. **Spätestens am 3. Tag** nach der Rückkehr muss der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer **unaufgefordert** eine schriftliche Entschuldigung mit Begründung für das Fehlen vorgelegt werden. **Erfolgt diese Entschuldigung nicht**, erscheinen auch diese Fehltage als „**unentschuldigt**“ auf dem Zeugnis!

Schülerinnen und Schüler, die im Laufe eines Schultages aus Gesundheitsgründen beurlaubt werden möchten, wenden sich bitte an die **Fachlehrerin/ den Fachlehrer der anschließenden Stunde**; in akuten Fällen kann auch die aktuelle Fachlehrerin/ der Fachlehrer bzw. die Klassenlehrerin/ der Klassenlehre beurlauben. **Klassenarbeiten**, die unentschuldigt versäumt werden, werden als **nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“** bewertet. Außerdem müssen unentschuldigte **Fehlstunden nachmittags nachgearbeitet** werden und können – bei einer Häufung – ein **empfindliches Ordnungsgeld** nach sich ziehen.

2. Unterrichtsbeginn

Wir erwarten pünktlichen Unterrichtsbeginn.

3. **Pünktlichkeit**

Mehrmaliges **Zuspätkommen** zum Unterricht führt zu erzieherischen Maßnahmen.

4. **Rückmeldungen und Empfangsbescheinigungen**

Nicht eingegangene Rückmeldungen und Empfangsbestätigungen werden als Zustimmung gewertet.

5. Umgang mit ausgeliehenen Schulbüchern

Einige Lehrwerke haben Sie privat angeschafft, alle anderen Bücher bekommen Ihre Kinder nur ausgeliehen und müssen sie am Ende des Schuljahres wieder zurückgeben. Damit die Bücher anschließend wieder weiterverliehen werden können, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Ihre Kinder **die Bücher pfleglich behandeln und sie mit einem Schutzumschlag versehen**. In die Bücher sind Namen und Klasse einzutragen. Sollten Bücher verloren gehen, beschädigt oder in unzumutbarem Zustand zurückgegeben werden, **muss Ersatz geleistet werden**, bei älteren Büchern anteilig.

6. Persönlicher Verlust von Eigentum und Versicherungsschutz

Wertgegenstände gehören nicht in die Schule.

Wir weisen darauf hin, dass für Bargeld, Geldbörsen, Ausweise, Schlüssel, Handy etc. grundsätzlich kein Versicherungsschutz besteht.

Schultaschen, die im Gebäude abgestellt werden, sind nicht versichert. Es besteht nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz für Schäden an Kleidung, Brillen, Uhren und Fahrrädern während der Teilnahme am regelmäßigen Unterricht.

Der Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn Versicherungsfälle am Schadenstag **vor** Verlassen des Schulgeländes der Schulverwaltung gemeldet werden. Meldungen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister und in Ausnahmefällen bei Lehrerinnen und Lehrern möglich.

7. Trainingsraum

Bei Unterrichtsstörungen greifen die Maßnahmen des Trainingsraum-Programms.

8. Körperverletzung und Sachbeschädigung

Bei **vorsätzlicher Körperverletzung und mutwilliger Sachbeschädigung** belassen wir es nicht bei innerschulischen Ordnungsmaßnahmen, sondern bringen sie außerdem bei der Polizei zur Anzeige.

9. Kopierkostenpauschale

Laut Schulkonferenz-Beschluss sammeln wir bis zu den Herbstferien 5 €/SuS als **Kopierkostenpauschale** für das Schuljahr ein.